

Satzung des Musikvereins Eberdingen e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Eberdingen e.V." abgekürzt "MVE".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eberdingen, Landkreis Ludwigsburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Insbesondere soll die Jugend an die Volksmusik herangeführt und dafür gewonnen werden. Der MVE will zu einer bodenständigen Volkskultur in Eberdingen beitragen.
2. Der MVE verfolgt durch selbstlose Förderung der Volksmusik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des MVE verwendet.
3. Der MVE ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der MVE ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Der MVE ist Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Ludwigsburg e.V. im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
6. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Musikbetriebes
 - Musikalische Ausbildung von Jugendlichen
 - Veranstaltung von Konzerten
 - Abhalten von eigenen und Mitwirken bei anderen kulturellen und geselligen Veranstaltungen
 - Schaffung und Erhaltung von wirtschaftlichen und organisatorischen Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

§4 Mitgliedschaft

1. Der MVE besteht aus seinen Mitgliedern.
2. Jede gut beleumundete Person, die bereit ist, den MVE auf der Grundlage dieser Satzung zu fördern und zu unterstützen oder als Musiker beim Musikbetrieb mitzuwirken, kann Mitglied des MVE werden.
3. Nicht volljährige Personen benötigen dazu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie können als Jugendmitglieder aufgenommen werden.

§5 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderem Maße um den MVE verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des MVE nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
3. Tod,
4. Austritt,
5. Ausschluss
Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es der Satzung oder den Interessen des MVE zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der

Vorstand.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung

des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§8 Beitrag

1. Der MVE erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu bezahlen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§9 Organe des Vereins

1. Die Organe des MVE sind:
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand,
4. die Vorsitzenden.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch, den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Auswärts wohnhafte Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
2. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes.
- Festsetzung der Zahl der Beisitzer.
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Buch- und Kassenführung des Vereins und haben das Recht, solche Prüfungen jederzeit durchzuführen. Über die Prüfungen berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Entscheidung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen wegen der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern.
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen hat.
- Änderung der Satzung.
- Auflösung des MVE.

§12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe.
3. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
4. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§13 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung des MVE.
2. Der Vorstand besteht aus:
3. dem 1. Vorsitzenden
4. dem 2. Vorsitzenden
5. dem Kassier

6. dem Schriftführer
7. dem Jugendleiter
8. mindestens drei Beisitzern, von denen zwei aktive Musiker sind.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
10. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Vorstandsmitglieder verlangen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
13. Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen zuziehen.
14. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen, die ihm verantwortlich sind.
15. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§14 Vorsitzende

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, wird er in allen Fällen vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§15 Protokoll

Von der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll ist von dem Vorsitzenden, der die betreffende Versammlung bzw. Sitzung geleitet hat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung dieses Protokolls wird vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer "aufbewahrt.

§16 Geld- und Vermögensangelegenheiten

1. Alle Beiträge, Einnahmen und sonstigen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Sämtliche Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Zustimmung hierzu wird durch den Hauptausschuss erteilt.

§17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Erlöschen des MVE oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des MVE an die Gemeinde Eberdingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Vereinszweck nach §3 dieser Satzung zu verwenden.

§19 Schlussbestimmung

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung des MVE ist am 10. März 2020 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Eberdingen, den 10. März 2020

Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 12. August 2021.